

VG 14 K 632/23 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1.

2.

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte akm Rechtsanwält*innen,
Paul-Linke-Ufer 30, 10999 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 14. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2025 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger ihre Klage zurückgenommen
haben.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2023 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren zuletzt noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes sowie weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Die Kläger wurden 1997 und 1998 in der Türkei geboren und sind türkische Staatsangehörige. Sie reisten [REDACTED] 2022 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein, wo sie sodann Asylanträge stellten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) hörte die Klägerin zu 1. am 9. Februar 2023 an. Hier gab sie an, sie sei in der Türkei im ständigen Kampf mit der Polizei gewesen. Grund hierfür seien die Teilnahme an Veranstaltungen der HDP sowie ihre Schwester, einem PKK-Mitglied, gewesen. Die Telefone seien abgehört worden. Sie habe Gewalt erlebt, so insbesondere am 8. März 2022 und am 1. Mai 2022. Im Februar 2022 sei die Polizei in ihre Wohnung gekommen und habe sie wegen ihrer Schwester verhört. Sie hätten Druck auf sie ausgeübt.

Am [REDACTED] 2022 sei ihre Schwester gestorben, ihr Leichnam habe nicht in die Türkei überführt werden dürfen. Sie habe einen Essay über ihre Schwester geschrieben. Ihr Vater sei zur Polizeiwache geführt worden. Sie selbst sei seit dem Abitur politisch aktiv. Sie habe schon damals Veranstaltungen für die HDP organisiert.

Der Kläger zu 2. wurde am 9. Februar 2023, am 5. Mai 2023 und am 8. Juni 2023 angehört. Er gab dabei an, er sei seit seinem Abitur politisch aktiv. Er habe sich der türkisch kommunistischen Partei angeschlossen. An ihrem Kampf beteilige er sich, weswegen er mit der Polizei in Konflikt geraten und sogar abgehört worden sei. Er habe viel Gewalt von der Polizei erlebt. Er habe in der Türkei [REDACTED]

█████ studiert. Sein Vater habe ihn umbringen wollen, weil er queer bzw. non-binär sei. Aus dem Grund habe er auch Ausgrenzungen und sexuelle Belästigungen erfahren. Er habe sich aktiv für die Rechte von queeren Personen eingesetzt, dürfe aber seine eigene sexuelle Orientierung in der Türkei nicht zeigen, was ihn wütend mache und für ihn stressig sei.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2023, lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2) sowie auf subsidiären Schutz (Ziffer 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen (Ziffer 4). Es forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass eine Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung des Klägers zu 2. nicht ersichtlich sei. Die politischen Aktivitäten beider Kläger seien niedrigschwellig und führten nicht zur Annahme einer Verfolgung. Sofern Übergriffe von der Familie befürchtet würden, könnten die Kläger auf den Schutz des türkischen Staates verwiesen werden. Ein ernsthafter Schaden drohe ihnen ebenfalls nicht.

Hiergegen haben die Kläger Klage erhoben. Der Kläger zu 2. sei ██████████ ██████████ in Berlin und beide seien in Deutschland weiterhin politisch aktiv.

Sie haben die Klage hinsichtlich der Gewährung von Asyl zurückgenommen.

Die Kläger beantragen zuletzt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2023 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zu gewähren,

weiter hilfsweise festzustellen, dass im Hinblick auf die Türkei Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagt beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2025 sind die Kläger zu ihren Fluchtgründen angehört worden; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten und der Ausländerbehörde übersandten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berichterstatterin entscheidet als Einzelrichterin, weil die Kammer ihr den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16. September 2024 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) zur Entscheidung übertragen hat. Sie durfte über die Klage trotz des Ausbleibens der Beklagten in der Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Klage ist im Übrigen zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juni 2023 ist hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 bis 6 rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft – ungeachtet hier nicht zum Tragen kommender Ausnahmen – zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, BGBl. 1953 II 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als „Verfolgung“ gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen

gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Als Verfolgung in diesem Sinne können nach § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3) oder die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4) gelten.

Die Verfolgung muss dabei auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe beruhen (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist es allerdings unerheblich, ob die verfolgte Person tatsächlich die flüchtlingsschutzrelevanten Merkmale aufweist, sofern ihr diese Merkmale von ihrem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. § 3b Abs. 2 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist „begründet“, wenn der Ausländer bei verständiger (objektiver) Würdigung der gesamten Umstände mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in den Herkunftsstaat zurückzukehren (std. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, juris Rn. 14 m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Februar 2019 – 3 B 27.17 –, juris Rn. 14). Die die Verfolgungsgefahr begründenden Umstände müssen zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) feststehen. Eine bloße Wahrscheinlichkeit reicht dafür nicht aus. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten der Asylsuchenden kann schon allein ihr eigener Sachvortrag zur Anerkennung führen, sofern sich das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 – 9 B 239/89 –, juris Rn. 3). Aufgrund der den Asylsuchenden obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG) sind sie dabei gehalten, von sich aus die in ihre eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert, in sich stimmig und unter Angabe genauer Einzelheiten möglichst konkret zu schildern (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1983 – 9 C 68/81 –, juris Rn. 5). Im Rahmen dieses Maßstabs greift bei einer Vorverfolgung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABI. EU vom 20. Dezember 2011, L 337/9) eine Beweiserleichterung. Danach ist die Tatsache,

dass Antragstellende bereits verfolgt wurden bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht waren ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass sie erneut von solcher Verfolgung bedroht werden.

I. Gemessen hieran ist dem Kläger zu 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Das Gericht ist insbesondere nach Würdigung des Vortrags und des Auftretens des Klägers zu 2. in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zu 2. non-binär ist (1.) und sich deshalb in der Türkei jedenfalls durch nicht-staatliche Akteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung (2.) wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (3.) ausgesetzt sieht. Im Hinblick auf diese Verfolgung ist der türkische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage, den gebotenen Schutz des Klägers zu 2. zu gewährleisten (4.). Dem Kläger zu 2. steht auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (5.).

1. Der Kläger zu 2. ist nach der Überzeugung der Einzelrichterin non-binär.

Gegenüber dem Bundesamt gab er bereits nachvollziehbar und anschaulich an, dass ihm seine sexuelle Orientierung schon im Kindesalter bewusst geworden sei, als er sich zu einem seiner Schulkameraden [REDACTED] hingezogen gefühlt habe, mit dem er dann auch bis zur Oberstufe zusammen gewesen sei. Der Kläger hat sein Vorbringen in der Verhandlung noch einmal bestätigt und in wesentlichen Punkten hinreichend detailliert und unter lebensnaher Darstellung insbesondere seines inneren Erlebens geschildert. Sein Auftreten hat dies bestätigt, weswegen die Einzelrichterin keinerlei Zweifel an seiner sexuellen Orientierung hatte.

2. Dem Kläger droht aufgrund dieser sexuellen Orientierung in der Türkei eine Verfolgung.

Nach Einschätzung der Einzelrichterin sieht sich die LGBTQI+-Gemeinschaft (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual u. a.) in der Türkei insgesamt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die türkische Gesellschaft ausgesetzt (vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 31. März 2025 – VG 39 K 38/22 A –, EA S. 8 f.; VG Berlin, Urteil vom 8. Januar 2025 – VG 17 K 248/23 A –, juris; VG Berlin, Urteil vom 17. Juli 2024 – VG 17 K 330/23 A –, EA S. 8; VG Berlin, Urteil vom 24. April 2023 – VG 36 K 560.19 A –, EA S. 8 f.; VG Berlin, Urteil vom 1. Juli 2021 – VG 36 K 297.18 A –, EA S. 7; offengelassen: VG Berlin, Urteil vom 25. Februar 2025 – VG 14 K 261/23 A –, juris Rn. 33; a. A. VG Berlin, Urteil vom 4. De-

zember 2024 – VG 11 K 367/24 A –, EA S. 8; VG Köln, Urteil vom 15. Mai 2023 – VG 15 K 6324/21.A –, juris Rn. 29 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 8. November 2022 – 4 A 175/19 –, juris Rn. 37 ff.).

Auf Grundlage der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel kann insbesondere nicht angenommen werden, dass gewalttätige Übergriffe auf LGBTQI+-Personen punktuelle Ausnahmeerscheinungen sind. Vielmehr ist mit gewaltvollen Übergriffen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu rechnen, wenn Betroffene ihre sexuelle Orientierung nicht verheimlichen – was ihnen wiederum nicht zugemutet werden kann. Denn wenn es – wie nach dem oben Gesagten beim Kläger zu 2.– zur selbstverständlichen Identität der betroffenen Person gehört, die eigene Sexualität zu leben, kann nicht erwartet werden, dass die Sexualität im Herkunftsland geheim gehalten oder Zurückhaltung beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung geübt wird, um die Gefahr der Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 u.a. –, juris Rn. 71).

Es ist zunächst anhand der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel davon auszugehen, dass Betroffene ihre sexuelle Orientierung außerhalb der Großstädte aus Furcht vor Übergriffen überhaupt nicht ausleben. So ist es nach den Erkenntnismitteln nur „in Großstädten (Istanbul, Izmir, Ankara) und an der Südküste [...] in bestimmten Bereichen möglich, Homosexualität zu zeigen. Darüber hinaus ist sie gesellschaftlich nicht akzeptiert.“ (Auswärtiges Amt, Bericht über asyl- und abschiebungsrelevante Lage, 20. Mai 2024, S. 15). Im Umkehrschluss ist es außerhalb dieser Großstädte und an der Südküste – also im ganz überwiegenden Teil des Landes – unmöglich, offen als queerer Mensch aufzutreten, ohne sich Übergriffen ausgesetzt zu sehen.

Doch selbst in den Großstädten, in denen es überhaupt erst dem Grunde nach möglich ist, die sexuelle Orientierung offen zu zeigen, ist nach den vorliegenden Erkenntnismitteln mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit gewaltvollen Übergriffen und damit Verfolgungshandlungen zu rechnen.

Bei Bekanntwerden der sexuellen Orientierung werden die Betroffenen „nicht selten Opfer von Gewalt“ (Auswärtiges Amt, Bericht über asyl- und abschiebungsrelevante Lage, 20. Mai 2024, S. 15; auch United States, Department of State, Turkey 2022 Human Rights Report, 20. März 2023, S. 91). Dabei sehen sich die meisten Betroffenen bei den gewalttätigen Übergriffen mehr als einem Angreifer gegenüber. Mehr als die Hälfte der Angriffe finden außerdem in der Anwesenheit von Zuschauern statt.

rinnen und Zuschauern statt, die in der Mehrzahl der Fälle nicht eingreifen, teils über Übergriffe lachen (vgl. ACCORD, Aktuelle Situation offen schwul lebender Männer, 5. April 2023 S. 6 i. V. m. Kaos GL, Homophobia and Transphobia Based Hate Crimes in Turkey 2020 Review, Oktober 2021, S. 6 auch mit einer Auflistung über homophobe und transphobe Übergriffe).

Der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung steht dabei nicht entgegen, dass es sich allein zahlenmäßig nicht um eine große Vielzahl an bekannten Fällen handeln mag. Denn bei Betrachtung der Zahlen ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Großteil der queeren Menschen in der Türkei aus Vorsicht nicht offen in Erscheinung tritt, um Übergriffen zuvorzukommen. Dies zeigt sich beispielsweise dadurch, dass die gemeldeten Übergriffe vorwiegend gerade in den eigentlich weniger konservativen Großstädten vorkommen. Da bereits die Grundannahme besteht, dass überhaupt nur in diesen Großstädten die Möglichkeit vorhanden ist, als queerer Mensch in Erscheinung zu treten, treten die bekannt gewordenen Übergriffe folgerichtig dort auf. Zusätzlich ist selbst in den Großstädten aufgrund der zu befürchtenden Übergriffe davon auszugehen, dass sich die große Mehrzahl queerer Menschen aus Angst vor Anfeindungen und Gewalt nicht offen zeigt, was die für sich allein möglicherweise geringe Anzahl an Übergriffen weiter relativiert. Und trotzdem kommt es selbst in den als liberaler bezeichneten Großstädten bei einem offenen Ausleben zu den beschriebenen gewaltvollen Übergriffen (vgl. insoweit ACCORD, Aktuelle Situation offen schwul lebender Männer, 5. April 2023 S. 6 i. V. m. Kaos GL, Homophobia and Transphobia Based Hate Crimes in Turkey 2020 Review, Oktober 2021, S. 10 f.). Die genannten Großstädte sind damit nur ein vermeintlicher Rückzugsort für die queere Szene.

Darüber hinaus beschränkt sich die Prüfung einer (drohenden) Verletzung von Art. 3 EMRK nicht allein auf die Ermittlung und quantitative Bezifferung gewalttätiger Übergriffe, sondern erfasst auch diskriminierende Verhaltensweisen, die psychische Leiden verursachen. Eine erniedrigende Behandlung im Sinne der Vorschrift kann auch dann vorliegen, wenn sie (ohne die physische Integrität zu berühren) in den betreffenden Personen in entwürdigender Weise Ängste, seelische Qualen oder das Gefühl von Minderwertigkeit auslöst (EGMR, Urteil vom 12. Mai 2015 – Nr. 73235/12 – Identoba u.a./Georgia -, Rn. 65).

Betrachtet man die Gesamtsituation in der Türkei, ist davon auszugehen, dass sich die LGBTQI+-Gemeinschaft in der Türkei einer erheblichen erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden nur den schwerwiegendsten

Ausschnitt einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die nach den vorliegenden Erkenntnismitteln fest verankert in der türkischen Gesellschaft ist, in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führt und von staatlichen Akteuren noch aktiv befeuert wird. 72,3 % der türkischen Gesellschaft, und damit eine ganz überwiegende Mehrheit, sehen Homosexuelle als schädlich für die Gesellschaft an (Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Türkei Länderinformationen der Staatendokumentation, 7. März 2024, S. 228). LGBTQI+-Personen sehen sich in zentralen Bereichen wie dem Berufs- und Arbeitsleben, dem Bildungsbereich und der medizinischen Versorgung häufig mit erheblicher Diskriminierung und daraus resultierenden Zugangshindernissen konfrontiert. Die Abneigung gegenüber LGBTQI+-Personen findet in ganz erheblichem Maße Ausdruck in Form von „Hate Speech“, die auch tonangebend von staatlichen Akteuren ausgeht. So war anti-queere „Hate Speech“ ein Kernelement des Wahlkampfes des erneut gewählten Präsidenten Erdoğans (vgl. Human Rights Watch, Türkiye, Events of 2023, Stand 1. Januar 2024, S. 5).

Die Situation hat sich dabei in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechtert. Seit 2014 werden auch in den Großstädten wie Istanbul Pride-Paraden verboten. An den Verboten wird trotz entgegenstehender Gerichtsurteile festgehalten. Werden die Paraden trotzdem abgehalten, kommt es zu gewaltvollen Eingriffen gegen sowie Verhaftungen von Teilnehmenden sowie zu willkürlichen Verhaftungen bereits vor den Paraden in der Umgebung (vgl. Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Türkei Länderinformationen der Staatendokumentation, 7. März 2024, S. 224 ff.; Human Rights Watch, Türkiye, Events of 2023, Stand 1. Januar 2024, S. 5). Es gibt mehrere Berichte darüber, dass die im Zusammenhang mit den Pride Paraden festgenommenen Demonstrierenden und Anwälte gefoltert und misshandelt wurden (United States, Department of State, Turkey 2022 Human Rights Report, 20. März 2023, S. 91). Die systematischen Rechtsverletzungen nahmen bereits 2021 im Vergleich zu den Vorjahren zu (Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Türkei Länderinformationen der Staatendokumentation, 7. März 2024, S. 225) und auch im Human Rights Report von 2022 wird eine Zunahme von Anti-LGBTQI+-Taten beschrieben (United States, Department of State, Turkey 2022 Human Rights Report, 20. März 2023, S. 92).

Selbst wenn man davon ausginge, dass die einzelnen diskriminierenden Verhaltensweisen für sich allein noch keine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen, ist jedenfalls eine Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG anzunehmen. Nach dieser Vorschrift gelten auch Handlungen, die in einer Kumulie-

rung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist, als Verfolgung.

Dabei können auch Eingriffshandlungen Berücksichtigung finden, die für sich allein genommen nicht die Qualität einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris Rn. 36 m. w. N.). Insbesondere können danach verschiedenartige Diskriminierungen gegen Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe einbezogen werden, beispielsweise beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen, aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen. Dabei sind alle Handlungen in den Blick zu nehmen, die sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen darstellen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 6. Juli 2022 – A 13 S 733/21 –, juris Rn. 32 f.).

In der Türkei ist nach dem oben gesagten jedenfalls davon auszugehen, dass eine offen gelebte, von der türkischen Gesellschaft als „anders“ wahrgenommene sexuelle Orientierung von der Gesellschaft eine solche Feindseligkeit entgegengebracht wird, dass in einer Kumulierung der Handlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG von einer flüchtlingschutzrelevanten Intensität auszugehen ist.

Dem Kläger zu 2. kann zur Vermeidung entsprechender Verfolgung nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union auch nicht zugemutet werden, seine sexuelle Orientierung zu verbergen oder zurückhaltend auszuleben (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 u. a. –, juris Rn. 71). Daher ist Grundlage der Prognose, ob der Kläger zu 2. bei Rückkehr etwa von Übergriffen Privater betroffen wäre, ein offenes Ausleben der sexuellen Orientierung des Klägers, wie er es auch in der Bundesrepublik tut.

3. Queere Menschen wie der Kläger zu 2. werden in der Türkei aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG verfolgt. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so

bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b). Bei der Prüfung ist dabei zu berücksichtigen, dass als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 AsylG).

Die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das im Sinne des von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 lit. a AsylG so bedeutsam für die Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten (dazu ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013 - 19 S 1873/12 -, juris Rn. 34 ff.).

Angesichts der bestehenden Grundhaltung der türkischen Bevölkerung werden sämtliche LGBTQI+-Personen in der Türkei von der sie umgebenden und sie verfolgenden Gesellschaft als andersartig betrachtet, so dass ihre Gruppe eine abgegrenzte Identität im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 lit. b AsylG besitzt. Die mangelnde Schutzbereitschaft und -fähigkeit des türkischen Staates knüpft ebenfalls an dieses Merkmal an, so dass offen bleiben kann, ob die Verknüpfung zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder zwischen dem Verfolgungsgrund und dem Fehlen von Schutz besteht (s. § 3a Abs. 3 AsylG).

4. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen ist der türkische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, LGBTQI+-Personen wirksam vor der geschilderten unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch die türkische Gesellschaft oder einzelne Personen zu schützen.

Gehen Verfolgungshandlungen von nichtstaatlichen Akteuren aus, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage von § 3c Nr. 3 AsylG nur dann ausgeschlossen, wenn der Herkunftsstaat in der Lage und willens ist, effektiven Schutz vor der Verfolgung zu gewährleisten (dazu EGMR, Urteil vom 17. November 2020 – Nr. 889/19 und Nr. 43987/16 – B. and C. / Switzerland -, Rn. 62). Dabei belegen einzelne geschilderte Übergriffe nicht bereits die Schutzunwilligkeit bzw. -unfähigkeit des Staates (Bayrischer VGH, Beschluss vom 23. November 2017 – 9 ZB 17.30302 –, juris Rn. 4). Auch das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht grundsätzlich aus (VG Potsdam, Urteil vom 13. Juni 2018 – 6 K 268/16.A –, juris, S. 10 m. w. N.).

Im Falle der Türkei ist davon auszugehen, dass die Stigmatisierungen und Diskriminierungen der LGBTQI+-Personen durch die türkische Öffentlichkeit ein solches Maß erreicht haben und eine Aufklärung und Verfolgung dieser Taten nur in einem derart geringen Umfang stattfinden, dass nicht nur einzelne Übergriffe und vereinzelte Schutzlücken festzustellen sind, sondern ein systemisches Schutzproblem besteht. Der türkische Staat und die regierungsnahen Medien befeuern die allgemeine Haltung der Gesellschaft vielmehr und tragen damit jedenfalls mittelbar noch zu einer Verschlechterung der Situation bei (vgl. Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Türkei Länderinformationen der Staatendokumentation, 7. März 2024, S. 226 f.).

Es besteht kein spezifischer rechtlicher Schutz vor Diskriminierung und Gewalt auf Grundlage von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Das Diskriminierungsverbot der türkischen Verfassung umfasst nicht explizit die Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung (Auswärtiges Amt, Bericht über asyl- und abschiebungsrelevante Lage, 20. Mai 2024, S. 15). Die Gesetze garantieren Personen sexueller Minderheiten auch nicht dieselben Rechte in Bezug auf Pension, Erbschaft oder Sozialversicherung, die heterosexuelle Menschen infolge einer Eheschließung gewährt werden. Es gibt außerdem Anhaltspunkte, dass einige Gesetze dafür benutzt werden, die Freiheiten sexueller Minderheiten zu beschneiden. Beispielsweise wird eine Bestimmung des Beamten gesetzes, nach der Entlassungen wegen „unmoralischen Verhaltens“ möglich sind, dafür genutzt, queere Menschen aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Auch Anklagen wegen „Aufstachelung zu Hass und Feindschaft“ gegen queere Aktivisten sind bekannt (vgl. dazu Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Türkei Länderinformationen der Staatendokumentation, 7. März 2024, S. 224). Tätern von Gewalttaten gegen queere Personen wird zugesstanden, sich auf ungerechtfertigte Provokation als Strafmilderungsgrund zu berufen, was routinemäßig bei Tätern zur Anwendung kommt, die queere Menschen umgebracht oder angegriffen haben. Von der zweiten Instanz wurden diese Urteile teils mit der Begründung der „unmoralischen Natur“ des Opfers aufrechterhalten (United States, Department of State, Turkey 2022 Human Rights Report, 20. März 2023, S. 91 f.). Auch hinsichtlich gewaltvoller Übergriffe fehlt es teils an wirksamen strafrechtlichen Sanktionen (Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Türkei Länderinformationen der Staatendokumentation, 7. März 2024, S. 225).

Dementsprechend wenden sich Opfer von queerfeindlicher Gewalt in den meisten Fällen nicht an die Polizei. Wenn sie es doch tun, werden sie in der Regel von der Polizei nicht angemessen behandelt oder geschützt. Nicht alle Staatsanwälte sind

überhaupt bereit, queerfeindliche Gewalttäter zu verfolgen und damit vor Gericht zu bringen (Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Türkei Länderinformationen der Staatendokumentation, 7. März 2024, S. 228). Neben den Staatsanwaltschaften wird auch bereits bei der Polizei darüber berichtet, dass Gewalttaten gegen queere Personen nicht nachgegangen wird oder Rechtfertigungen der Täter akzeptiert werden (United States, Department of State, Turkey 2022 Human Rights Report, 20. März 2023, S. 91).

5. Der Kläger zu 2. kann auch nicht auf die Inanspruchnahme internen Schutz im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG verwiesen werden.

Einzelne liberalere Stadtteile oder einzelne Bereiche einer Region, in denen von einem größeren Teil der Bevölkerung gegenüber LGBTQI+-Personen eine aufgeschlossenere Haltung eingenommen wird, stellen – unabhängig davon, ob allein dies überhaupt schon die Annahme rechtfertigt, dass ein Betroffener dort mit dem erforderlichen Maß der Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung mehr befürchten müsste bzw. vor einer solchen hinreichend sicheren Schutz finden könnte – schon keinen „Teil des Herkunftslandes“ im Sinne des § 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. Der Begriff des Landesteils ist nicht legaldefiniert. Üblich ist eine Anknüpfung an geopolitische Untergliederungen, wie einzelne Regionen oder Provinzen. Entscheidend ist aber, dass der als verfolgungssichere Ort zur Verfügung stehende Bereich eine hinreichende Größe aufweist, um nachhaltige Sicherheit zu verheißen und eine Lebensgrundlage zu gewährleisten. Dies mag bei einer gesamten (Groß-)Stadt noch der Fall sein. Eine dauerhafte Niederlassung in einigen wenigen sicheren Straßenzügen, die ein freies Leben nur in einem eng begrenzten Radius von wenigen Quadratkilometern möglich macht, ist aber nicht zumutbar und vom Kläger zu 2. – auch wegen seines Berufs als Schauspieler – nicht vernünftigerweise zu erwarten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 31. März 2025 – VG 39 K 38/22 A –, EA S. 15 f.; VG Berlin, Beschluss vom 25. Februar 2025 – VG 14 K 261/23 A –, EA S. 11; VG Berlin, Urteil vom 8. Januar 2025 – 7 K 248/23 A –, juris Rn. 51 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 8. November 2022 – 4 A 175/19 –, juris Rn. 55 ff., das in diesem Zusammenhang von Ghettobildung spricht; BeckOK MigR/Wittmann AsylG § 3e Rn. 16 f.).

Gegen die Annahme, der Kläger zu 2. könne in den beschriebenen Stadtteilen internen Schutz finden, spricht im Übrigen schon, dass in einer Großstadt, die von der Mobilität der dort Lebenden allgemein geprägt ist, nie sichergestellt werden, dass ein Stadtviertel nur von den möglicherweise liberaler Anwohnern frequentiert wird. Es kann daher nicht sicher davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 2. in diesen

Vierteln vor der allgemeinen Stimmung der Gesellschaft gegen queere Menschen und vor den von ihr ausgehenden Gewalttaten geschützt ist (VG Berlin, Urteil vom 31. März 2025 – VG 39 K 38/22 A –, EA S. 15). Hiergegen spricht im Gegenteil der oben beschriebene Umstand, nach der es gerade in den als liberaler beschriebenen Großstädten zu gewalttätigen Übergriffen auf LGBTQI+-Personen kommt, weshalb diese nur einen vermeintlichen Rückzugsort für die queere Szene darstellen.

II. Auch der Klägerin zu 1. ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

In Anwendung der oben genannten Maßstäbe hat die Klägerin zu 1. ein individuelles Schicksal, das ihre Vorverfolgung belegt, hinreichend glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO davon überzeugt, dass ihr Vortrag der Wahrheit entspricht und ihr in ihrem Heimatland eine Verfolgung drohte und sie im Falle ihrer Rückkehr hiervon erneut bedroht wäre. Im vorliegenden Einzelfall ist davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1. nicht unverfolgt ausgereist ist, sondern in nahem zeitlichem Zusammenhang mit ihrer Ausreise aus der Türkei eine politische Verfolgung im Sinne der § 3 und § 3a AsylG erlitten hat.

Das Gericht glaubt der Klägerin zu 1. aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung und trotz gewisser verbleibender Unklarheiten im Rahmen der gebotenen Beweiswürdigung jedenfalls den Kernbereich des von ihr geschilderten Geschehens. Ihr Vortrag stellt sich als ganz überwiegend plausibel und in zentralen Bereichen des von ihr geschilderten Verfolgungsgeschehens als detailreich dar. Vor allem hat die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung die kritischen Fragen überzeugend, widerspruchsfrei und nachvollziehbar beantwortet, so dass Zweifel hieran ausgeschlossen sind. Somit ist jedenfalls davon auszugehen, dass sie wegen ihrer erheblichen Unterstützung einer prokurdischen Partei über einen längeren Zeitraum vor ihrer Ausreise in ihrem Heimatland konkreten Verfolgungsmaßnahmen des türkischen Staates ausgesetzt war sowie im Falle seiner Rückkehr eine erneute Verfolgungsgefährdung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wäre.

Die Klägerin zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung stimmig über ihre politischen Aktivitäten in der Türkei berichtet. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, wie sie immer wieder in Zusammenhang mit ihrer verstorbenen Schwester, die PKK-Anhängerin war, gebracht wurde, und auch deswegen von der Polizei aufgesucht und befragt bzw. körperlich misshandelt worden ist. Sie hat darüber hinaus detailreich berichtet, wie ihre Mutter nach ihrer Ausreise regelmäßig von der Polizei aufgesucht bzw.

misshandelt und nach ihr und ihrer Schwester befragt wurde. Ihre politischen und journalistischen Aktivitäten setzt sie dabei in Deutschland fort, weswegen ihre Angst vor der Verfolgung in der Türkei im Fall einer Rückkehr immer noch aktuell ist.

Eine interne Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG besteht für die Klägerin zu 1. nach Auffassung des Gerichts nicht. Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Die Voraussetzungen liegen im Falle der Klägerin zu 1. nicht vor, so die Überzeugung des Gerichts nach den Schilderungen der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung. Es ist davon auszugehen, dass bei der Kontrolle Abgeschobener von den Grenzbehörden durch Kontaktaufnahme mit der Polizeidienststelle des Heimatortes in Erfahrung gebracht wird, ob der Betreffende schon einmal politisch auffällig geworden ist. Selbst wenn gegenüber der Klägerin zu 1. derzeit nicht strafrechtlich ermittelt werden sollte, ist aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalls anzunehmen, dass sie bei der Überprüfung seiner Person anlässlich seiner Rückkehr in die Türkei aufgrund der früheren Verdachtsmomente bezüglich eines prokurdischen Engagements, ihrer journalistischen Tätigkeiten und der Beziehung zu ihrer verstorbenen Schwester festgenommen, einer intensiven Befragung unterzogen und dabei misshandelt werden könnte. Diese Gefahr besteht landesweit sowohl im Zuge der Einreisekontrollen und jedenfalls bei der Konfrontation mit den Sicherheitskräften sowie mit Dorfschützen in der Heimatregion.

III. Nachdem die Klage hinsichtlich des Hauptantrages Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung mehr über die Hilfsanträge. Es waren die Ziffern 1 und 3 bis 6 des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben, weil sie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

[REDACTED]